

STATUTEN

Stand August 2020

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «solavie» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Richenthal.

2 Zweck und Ziel

Ausgangspunkt und Grundlage für die Vereinstätigkeit ist die Idee der solidarischen Landwirtschaft. Dabei sollen folgende Bereiche an der Schnittstelle zur Landwirtschaft inhaltlich thematisiert werden können: Ernährung, Gesundheit, Energie, Ressourcennutzung, Ökologie, Soziales und Gesellschaftliches, Bildung, Politik, Kultur, Wirtschaft.

Zweck und Ziele der Vereinstätigkeit sind:

- Fördern und verbreiten der Idee der solidarischen Landwirtschaft;
- Austauschen von Wissen und Erfahrungen über die oben erwähnten Themenbereiche;
- Erhalten und fördern des Gleichgewichts zwischen Mensch und Natur;
- Vernetzen von Personen und Gruppierungen mit ähnlichen Interessen;

3 Mitglieder

Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft im Verein erwerben. Voraussetzung dafür ist die Entrichtung eines jährlichen Vereinsbeitrages, die Identifikation mit dem Zweck und den Zielen des Vereins sowie das Einverständnis des Vorstandes.

Personen die eine Tasche¹ beziehen sind automatisch Mitglied des Vereins. Die Tasche¹ ist jedoch keine Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

Es ist möglich dem Verein als Passivmitglied beizutreten. Ein Passivmitglied zahlt den Jahresbeitrag ist nicht stimmberechtigt und nimmt nicht an der Hauptversammlung teil, wird jedoch über die Vereinstätigkeit informiert.

Aufgrund besonderer Verdienste ist es dem Vorstand erlaubt Ehrenmitglieder zu ernennen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag, sind aber stimmberechtigt.

Der Vereinsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt und durch die Hauptversammlung genehmigt. Für Personen, welche die Tasche¹ beziehen ist der Vereinsbeitrag im Preis der Tasche¹ enthalten.

Austritte von Mitgliedern erfolgen per Ende des Vereinsjahres und müssen 2 Monate im Voraus schriftlich angekündigt werden.

Mitglieder, die den Zweck oder die Ziele des Vereines gefährden, können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann zu Händen der Hauptversammlung Rekurs einlegen.

¹ Mit «Tasche» ist die Gemüsetasche vom NaturGut Katzhof gemeint, wie sie im „Reglement zur Tasche“ beschrieben ist.

4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) Präsidium und Vorstand;
- c) die Rechnungsrevision;
- d) die Projektgruppen.

4.1 Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung wird jährlich einmal abgehalten und vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch das Präsidium, die Mehrheit des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Das Datum einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden 14 Tage im Voraus mitzuteilen. Ein Mitglied, das ein Geschäft an die Tagesordnung bringen will, muss dies schriftlich und mindestens 10 Tage vor dem Datum der Hauptversammlung tun.

Jedes Vereinsmitglied hat Anrecht auf eine Stimme. Jede Tasche¹ hat Anrecht auf zwei Stimmen. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr, für die Änderung der Statuten oder der Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Es zählen die abgegebenen Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

Über die Inhalte im „Reglement zur Tasche“ können nur Taschenbezüger/innen entscheiden. Alle Mitglieder ohne Tasche sind nicht befugt über dessen Inhalte Beschlüsse zu fassen und an deren Abstimmungen teilzunehmen. Alle Entscheidungen zum „Reglement zur Tasche“ unterliegen dem Vetorecht des NaturGut Katzhof. Wird von diesem Gebrauch gemacht, besteht die Möglichkeit, dass über einen Gegenvorschlag vom NaturGut Katzhof oder einen neuen Vorschlag aus der Versammlung abgestimmt wird.

Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung:

- Abnahme des Jahresberichts;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevision;
- Entlastung des Vorstandes;
- Änderung der Statuten;
- Behandlung von Geschäften, die vom Vorstand oder von Mitglieder vorgebracht werden;
- Auflösung des Vereins.

4.2 Präsidium

Das Präsidium besteht aus einer Person und wird jedes Jahr von der Hauptversammlung gewählt oder bestätigt. Das Präsidium vertritt den Verein gegenüber Dritten.

4.3 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt den Verein, nach Absprache mit den Vorstandsmitgliedern, gegenüber Dritten. Er vollzieht die aus den Statuten aufgetragenen Aufgaben und Beschlüsse der Hauptversammlung.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen und wird alle zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich bezüglich der Aufgabenverteilung selbst und fasst seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen werden protokolliert und den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht.

Der Vorstand wird vom Präsidenten / der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte des Vereins nötig machen. Der Vorstand kann auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder einberufen werden.

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

- Erfassen von Reglementen und Richtlinien ergänzend zu den Statuten;
- Kommunizieren nach Innen und nach Aussen;
- Aufnehmen und Ausschliessen von Vereinsmitgliedern;
- Koordinieren der anfallenden Arbeiten;
- Festlegen und Ändern des Mitgliederbeitrages;
- Einberufen der Hauptversammlung;
- Führen der Vereinsfinanzen.

4.4 Projektgruppen

Projektgruppen entstehen aus der Initiative des Vorstandes. Anregungen für Projekte von Vereinsmitgliedern können an den Vorstand eingegeben werden. Projektgruppen befassen sich mit speziellen Arbeiten, Themen und Ideen und arbeiten eng mit dem Vorstand zusammen. Die Initiativen der Projektgruppen sollen im Einklang mit dem Zweck und den definierten Zielen des Vereins stehen. Der Vorstand kann eine Initiative sistieren. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes nötig. Die Projektgruppe legt zusammen mit dem Vorstand den Rhythmus der Treffen für Austausch und Rückblick fest.

4.5 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision prüft die Rechnung des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht. Die Rechnungsrevision besteht aus 2 Personen und wird von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt.

5 Finanzen

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Privaten und öffentlichen Beiträgen;
- c) Spenden;
- d) anderen Quellen, die an der Hauptversammlung beschlossen werden.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

6 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

7 Auflösung

Die Vereinsauflösung kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

8 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins am 20.08.2016 genehmigt.

Anhang: Reglement zur Tasche

Mit der „Tasche“ ist die Gemüsetasche vom NaturGut Katzhof umschrieben. Inhaber einer Tasche sind automatisch Mitglied im Verein. Der Vereinsbeitrag ist im Preis der Tasche inbegriffen. Nachfolgend sind wichtige Punkte, die die Tasche und den Gemeinschaftsgarten auf dem NaturGut Katzhof betreffen, geregelt:

- Wir unterhalten einen Gemeinschaftsgarten im Sinne der solidarischen Landwirtschaft
- Die Inhaber*innen einer Tasche erhalten alle zwei Wochen eine Gemüsetasche mit saisonalem und biologisch produziertem Gemüse. Diese beinhaltet ca. 4-5 verschiedene Gemüse sowie Salat.
- Die Inhaber*innen einer Tasche verpflichten sich für ein Kalenderjahr das Gemüse aus dem Gemeinschaftsgarten auf dem NaturGut Katzhof zu beziehen.
- Neue Taschenbezüger*innen starten in der Regel ab Anfang Juli oder nach Absprache mit dem NaturGut Katzhof.
- Die Wünsche und Bedürfnisse aller Beteiligten sind wichtig. Wir tauschen uns über die Anbauplanung und die Organisation aus und suchen gemeinsam nach stimmigen Lösungen.
- Die Inhaber*innen einer Tasche haben die Möglichkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Gemeinschaftsgarten mitzuhelfen. Die Einsätze und Termine finden wir in gegenseitiger Absprache. Die Mitarbeit der Mitglieder ist ein wesentlicher Bestandteil der gegenseitigen Unterstützung.
- Der Preis einer Tasche beträgt pro Kalenderjahr CHF 1'000.00. Der Betrag ist im Voraus zu bezahlen und wird jeweils Anfang Jahr in Rechnung gestellt.
- Wir tragen das Anbaurisiko gemeinsam und entscheiden nach Bedarf über notwendige Massnahmen.
- Jeder Tasche liegt ein Infozettel mit dem Inhalt der Tasche, aktuellen Infos aus dem Garten und einem Rezept bei. Dieser wird jeweils am Freitag per Mail versendet. Es sind alle willkommen Rezepte beizusteuern. Den Infozettel mit dem voraussichtlichen Inhalt der nächsten Tasche erhalten alle einige Tage im Voraus per Mail.
- Die Taschen werden vom NaturGut Katzhof geliefert. Entweder direkt nach Hause oder an einen geeigneten Verteilpunkt. Weitere Infos zum Verteilpunkt werden den Betroffenen direkt mitgeteilt.